

**Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz gemäß § 73 Abs. 5
Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) zur Errichtung und zum Betrieb einer
Deponie der Klasse I der Firma TERRAG GmbH**

Die TERRAG GmbH, An der Remise 10, 66424 Homburg, hat am 29.08.2019 beim Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz die Genehmigung nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. § 19 Deponieverordnung (DepV) für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse I an folgendem Standort beantragt

Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Neunkirchen	Neunkirchen	33	35/96

Gemäß Nr. 12.1 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil der eingereichten Antragsunterlagen.

Über das Vorhaben wird gemäß §§ 73 SVwVfG i.V.m. § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG im förmlichen Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung entschieden.

Der Genehmigungsantrag der Firma TERRAG GmbH vom 29.08.2019 wird hiermit gemäß § 73 Abs. 5 SVwVfG i.V.m. § 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag, die Umweltverträglichkeitsprüfung und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 06.01.2020 bis einschließlich zum 05.02.2020 bei folgenden Stellen aus und können während der genannten Zeiten dort eingesehen werden:

1. Kreisstadt Neunkirchen
Oberer Markt 16
66538 Neunkirchen
Zimmer: 230
Öffnungszeiten: Mo.- Fr. 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Mo. – Do. 13.30 Uhr – 16.00 Uhr

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich 05.03.2020 bei folgenden Stellen schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden:

1. Kreisstadt Neunkirchen
Oberer Markt 16
66538 Neunkirchen
Zimmer: 230
Öffnungszeiten: Mo.- Fr. 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Mo. – Do. 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
2. Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Don-Bosco-Straße 1

66119 Saarbrücken

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr

Mo. bis Do. 13:00 bis 15:30 Uhr

Die Einwendungen sollen begründet werden. Die jeweilige Einwendung muss den Namen und die leserliche Anschrift des Einwendungsführers tragen.

Auf Verlangen eines Einwendungsführers werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendung gegenüber der Antragstellerin und den beteiligten Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden mit der Antragstellerin, den Behörden sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wird rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, öffentlich bekannt gemacht.

Vorbehaltlich der Festsetzung des vorgenannten Erörterungstermins wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Saarbrücken, 22. November 2019

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Im Auftrag

Dr. Joachim Sartorius